Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidentin

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Stadt Ludwigsburg
Eing.: 07. April 2026
Fachbereich Finanzen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht
Stadt Ludwigsburg
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

| DI | DII | PRV | SEL | SWLB | VL | WV | U |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| DIII | DIV | | TELB | WBL | DEZ | Stn | A |
| Assist. | PR | | | | | | R |
| Stadt LB Eingang: | | 02. April 2026 | | | | Dezernat I | |
| 10 | 13 | 14 | 15 | 20 | 23 | 30 | 32 |
| 33 | 37 | 41 | 43 | 47 | 60 | 61 | 63 |
| 65 | 67 | 68 | 80 | | | R05 | SG |

Name: Annalena Weiß
Telefon: 0711 904-11433
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS14-2241-47/3/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.03.2026

# Haushaltssatzung 2026 der Stadt Ludwigsburg sowie Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und „Tourismus & Events Ludwigsburg“

Ihre E-Mails vom 19.12.2025, 06.02.2026, 18.02.2026, 19.02.2026, 26.02.2026, 27.02.2026 und 02.03.2026, Online-Meeting am 11.02.2026 sowie diverse Telefonate

## I. Haushaltssatzung 2026

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2025 (Niederschrift zu TOP 1) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 15.518.193 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 158.332.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 62.032.026 € genehmigt. Die darüber hinaus veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60.914.974 € bedürfen keiner Genehmigung. Bezüglich des Differenzbetrags in Höhe von 35.385.000 € wird die Genehmigung nicht erteilt.

Dies stellt keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen dar. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Ludwigsburg und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2026 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 60.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

## II. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2025 (Niederschrift zu TOP 8) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 7.900.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 11.225.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. den § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2026 nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.120.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

## III. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2025 (Niederschrift zu TOP 9) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.800.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 38.200.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. den § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2026 nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.900.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

## IV. Zu I.: Kürzung des festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)

Die Stadt Ludwigsburg verschuldet sich zunehmend, kann aber nach den aktuell vorliegenden Haushaltsdaten den Zahlungsmittelbedarf und die Tilgungsauszahlungen ab dem Jahr 2028 nicht mehr aus eigener Kraft abdecken. Dadurch wird die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt erheblich gefährdet. Um dem künftigen Kreditbedarf zu begegnen, sind daher die Vorbelastungen der kommenden Haushaltsjahre auf möglichst geringem Niveau zu halten. Die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen in den künftigen Jahren muss - auch unter Berücksichtigung der möglichen Kreditaufnahmen – gewährleistet sein. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf daher bis zur Höhe der Kreditaufnahmen in den Folgejahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, unter dem Aspekt der dauernden Leistungsfähigkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Eingehen von Verpflichtungen der Stadt Ludwigsburg, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird nicht in voller Höhe genehmigt, da aus dem planmäßigen Kreditbedarf ein Schuldendienst entsteht, der nach der Finanzplanung nicht mehr durch Eigenmittel erwirtschaftet werden kann. Folglich stehen die künftigen Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang, sodass auch unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft die in den Folgejahren vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht in der geplanten Höhe genehmigungsfähig sind. Die Stadt hat die Schuldenentwicklung in den künftigen Jahren stark zu begrenzen. Daher ist die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen 2026 auf das Notwendigste und auf unabweisbare Maßnahmen zu reduzieren.

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen und der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung ist der auf 158.332.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), lediglich in Höhe von 62.032.026 € genehmigungsfähig.

Die Kürzung des in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, d.h. insgesamt verhältnismäßig.

## V. Anmerkungen zur Haushaltslage

Nach den vorgelegten Haushaltsdaten setzt sich die angespannte Finanzlage der Stadt Ludwigsburg auch im Haushaltsjahr 2026 weiter fort. Trotz den im Rahmen des Projekts „WinLB – Wirtschaftlich, Innovativ, Neu denken, Ludwigsburg" bisher erarbeiteten und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen reichen die finanziellen Bemühungen der Stadt nicht aus, um eine strukturelle Verbesserung des Haushalts zu erreichen. Die im Ergebnishaushalt erzielten Ertragssteigerungen können mit den gleichzeitig wachsenden Aufwendungen, insbesondere den Personal- und Transferaufwendungen, nicht Schritt halten. Das tatsächliche Ressourcenaufkommen ist somit niedriger als der reale Ressourcenverbrauch. Es entsteht ein deutliches Defizit im ordentlichen Ergebnis von rund -16,61 Mio. €. Der Haushaltsausgleich 2026 gelingt der Stadt Ludwigsburg voraussichtlich lediglich periodenübergreifend durch einen Rückgriff auf die Ergebnisrücklagen.

Die zahlungswirksamen Vorgänge des laufenden Betriebs führen im Finanzhaushalt dennoch zu einem Zahlungsmittelüberschuss von etwa 3,31 Mio. €, der allerdings nicht zur vollständigen Abdeckung der Tilgungsauszahlungen ausreicht. Die Investitionsauszahlungen befinden sich mit circa 63,46 Mio. € weiterhin auf einem beträchtlichen Niveau. Das Investitionsprogramm ist geprägt von dem Neubau des Bildungszentrums West, der Sporthalle Oststadt sowie der Kita in Oßweil. Die Finanzierung dieser Maßnahmen sowie der nach Abzug des Zahlungsmittelüberschusses verbleibenden Tilgungsauszahlungen erfolgt nach den vorgelegten Plandaten über Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rund 34,46 Mio. €, liquide Eigenmittel von etwa 13,77 Mio. € sowie Fremdmittel in Höhe von rund 15,52 Mio. €. Die städtische Verschuldung erhöht sich durch die geplante Kreditaufnahme im Haushaltsjahr weiter, während die Liquidität zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf etwa 15,46 Mio. € abgebaut wird.

Eine Trendwende ist auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht absehbar, denn in den Folgejahren erwartet die Stadt Ludwigsburg ebenfalls durchgehend negative ordentliche Ergebnisse im zweistelligen Millionenbereich (2027: -23,80 Mio. €, 2028: -43,62 Mio. €, 2029: -39,68 Mio. €). Die Stadt kann somit das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit weiterhin nicht erfüllen. Die aktuell vorhandenen Ergebnisrücklagen reichen voraussichtlich nicht aus, um den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2029 gewährleisten zu können. Ein im Haushaltsjahr verbleibender Fehlbetrag ist auf die darauffolgenden drei Jahre vorzutragen. Ist eine Deckung der Fehlbeträge in anschließenden Jahren nicht gewährleistet, droht eine Verrechnung mit dem Basiskapital. Im Finanzhaushalt kann die Stadt Ludwigsburg in den Jahren 2027 bis 2029 keine Eigenmittel aus dem laufenden Betrieb erwirtschaften. Zur Investitionsfinanzierung werden neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit weitere Kreditaufnahmen (2027: 32,52 Mio. €, 2028: 31,18 Mio. €,

2029: 25,57 Mio. €) benötigt, was den Schuldenstand weiter anwachsen lässt. Die Liquidität befindet sich unterdessen ab dem Haushaltsjahr 2028 planmäßig im Negativbereich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt die im Rahmen des Projekts „WinLB - Wirtschaftlich, Innovativ, Neu denken, Ludwigsburg" bereits vorgenommenen Konsolidierungsanstrengungen. Zusammenfassend ist der Haushalt 2026 der Stadt Ludwigsburg jedoch weiterhin von einer anhaltenden finanzwirtschaftlichen Schwäche des konsumtiven Bereichs geprägt, die sich naturgemäß auch auf den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit niederschlägt. Im Hinblick auf die sich im Finanzplanungszeitraum darüber hinaus abzeichnende negative finanzwirtschaftliche Entwicklung hat die Stadt dringend durch eine verstärkte Aufgaben- und Ausgabenkritik sowie Überprüfung der Einnahmemöglichkeiten die Ertragskraft des Ergebnishaushalts zu stärken. Ziel muss es sein, mittelfristig jahresbezogen einen Haushaltsausgleich zu erreichen und ausreichend Eigenmittel zu generieren. Eine nachhaltige Überprüfung der zeitlichen Streckung von Investitionsmaßnahmen, eine Priorisierung von Pflichtaufgaben, eine Streichung von Freiwilligkeitsleistungen sowie eine Überprüfung der Umsetzbarkeit der Projekte im jeweiligen Haushaltsjahr sind zur Schuldenbegrenzung unabdingbar. Darüber hinaus sollte die Stadt Ludwigsburg ihre „Standards" hinterfragen und diese an den vorhandenen finanziellen Kapazitäten ausrichten. Um die Vorbelastungen der künftigen Haushaltsjahre gering zu halten, ist die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Planvollzugs auf das Notwendigste zu begrenzen. Gleichzeitig ist über einen gestärkten Ergebnishaushalt mittelfristig eine Liquiditätsausstattung mindestens in Höhe der Sollliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorzuweisen. Um die Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit abzuwenden und eine strukturelle Verbesserung der Haushaltsdaten zu erreichen, ist eine konsequente Fortführung und Intensivierung des Konsolidierungsprozesses notwendig. Die Stadt Ludwigsburg wird gebeten, die Rechtsaufsichtsbehörde über die weiteren Ergebnisse des Haushaltskonsolidierungsprozesses in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Bay

Susanne Bay

**Datenschutzhinweise**
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
oder postalisch auf Anfrage.